Beglaubigte Abschrift.
Film-Oberprüfstelle. Berlin, den 27. Dezember 1923.

B.V.105.

N i e d e r s c h r i f t

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle über die Beschwerde des Kammervorsitzenden gegen die Zulassung des Films:

" Das Mädel aus dem Warenhaus "

Anwesend:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender,

Direktor Seemann	(Lichtspielgewerbe)
Fritz Engel	(Kunst und Literatur)
Gen. Leutnant Laube	(Volkswohlfahrt)
Pfarrer Beutel	und Jugendpflege)

als Beisitzer.

Die durch die Beschwerde betroffene Gesellschaft war vertreten durch Frau M e l l i n i .

Nach Besichtigung des Bildstreifens wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Auf die in der Beschwerdebegründung gegebene Inhaltsangabe des Films wird Bezug genommen.

Die Kammer kam zu der Feststellung, daß der Inhalt dieses Films ebenso minderwertig wie unwahr ist und in gleicher Weise eine übertriebene Sensationslist wie eine übertriebene Rührseligkeit zum Ausdruck bringt. Wie die Filmoberprüfstelle in grundsätzlichen Entscheidungen wiederholt betont hat, hat die Bevölkerung erfahrungsgemäß gerade an Darbietungen dieser Art ein besonderes Gefallen; dies Gefallen lässt darauf schliessen, daß durch solche Darbietungen ein gesundes sittliches Empfinden der Bevölkerung abgestumpft und verflacht wird und damit eine entsittlichende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes gegeben ist.